

# Weisung des Generalstaatsanwalts des Kantons Wallis betreffend erkennungsdienstliche Behandlung

vom 8. September 2015

---

## 1. DNA-Probe und DNA-Analyse

### 1.1 Präambel

Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens darf die Kantonspolizei lediglich nicht invasive **DNA-Proben** (Wangenschleimhautabstrich; Art. 255 Abs. 2 lit. a CPP) bei Personen nehmen.

Hingegen liegt es ausschliesslich in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren die Erstellung eines DNA-Profiles anzuordnen, mit Ausnahme der Analyse von tatrelevantem biologischem Material (Art. 255 Abs. 2 lit. b StPO).

Der Generalauftrag an die Kantonspolizei die Analyse der genommenen Probe anzuordnen, wurde durch das Gericht als gesetzeswidrig zu Art. 260 Abs. 3 StPO beurteilt (BGE 141 IV 87; KGE P3 15 26 vom 03.06.2015). Daher muss die Weisung des Generalstaatsanwaltes vom 24. März 2011 betreffend die erkennungsdienstliche Behandlung geändert werden.

### 1.2 Delikte, bei denen im Regelfall die Erstellung eines DNA-Profiles angeordnet wird

Die Staatsanwaltschaft ordnet generell die Erstellung eines DNA-Profiles bei Verdacht wegen folgender Fälle an:

- vorsätzliche Tötungsdelikte (Art. 111 bis 113 StGB)
- fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
- schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)
- qualifizierte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)
- Raufhandel (Art. 133 StGB)
- Angriff (Art. 134 StGB)
- Diebstahl (Art. 139 StGB)
- Raub (Art. 140 StGB)
- qualifizierte Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB)
- Zechprellerei (Art. 149 StGB)
- Erpressung (Art. 156 StGB)
- Hehlerei (Art. 160 StGB)
- Menschenhandel (Art. 182 StGB)
- Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 und 184 StGB)
- Geiselnahme (Art. 185 StGB)
- strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 bis 197 StGB)
- Brandstiftung (Art. 221 StGB)
- Landfriedensbruch (Art. 260 StGB)
- qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 2 BetmG)
- Widerhandlung gegen das Ausländergesetz (Art. 115 Abs. 1 und 2 AuG).

Die Regel findet auch auf versuchte Vorsatzdelikte Anwendung.

### **1.3 Ausnahmen für in Deliktskatalog unter Ziffer 1.2 aufgeführte Fälle**

Die Staatsanwaltschaft sieht jedoch bei Verdacht auf ein oben aufgeführtes Delikt (siehe Ziffer 1.2) von der Erstellung eines DNA-Profiles ab, wenn folgende Bedingungen *kumulativ* erfüllt sind:

- die Erstellung von DNA-Profilen ist für die Aufklärung des konkreten Falles nicht notwendig, und
- die Wahrscheinlichkeit, dass die beschuldigte Person in andere - vergangene oder künftige - Verbrechen oder Vergehen verwickelt sein könnte, zu deren Aufklärung die Erstellung eines DNA-Profiles beitragen könnte, kann ausgeschlossen werden.

### **1.4 Nicht vom Deliktskatalog gemäss Ziffer 1.2**

In Fällen eines Tatverdachts wegen Delikten, die nicht vom obigen Deliktskatalog (siehe Ziffer 1.2) erfasst sind, ordnet die Staatsanwaltschaft generell die Erstellung eines DNA-Profiles an, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die Erstellung von DNA-Profilen erscheint für die Aufklärung des konkreten Falles für notwendig, oder
- es besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die beschuldigte Person in andere - vergangene oder künftige - Verbrechen oder Vergehen verwickelt sein könnte, zu deren Aufklärung die Erstellung eines DNA-Profiles beitragen könnte.

### **1.5 Verfügung zur Erstellung eines DNA-Profiles**

Die Kantonspolizei sendet die Formulare zur Anordnung einmal pro Woche gruppiert per Mail ([MPG@mp-sta.vs.ch](mailto:MPG@mp-sta.vs.ch); [STA-OW@mp-sta.vs.ch](mailto:STA-OW@mp-sta.vs.ch); [MPC@mp-sta.vs.ch](mailto:MPC@mp-sta.vs.ch); [MPB@mp-sta.vs.ch](mailto:MPB@mp-sta.vs.ch)). Die Anfragen müssen innert 5 Tagen per Mail ([formalites.signaletiques@police.vs.ch](mailto:formalites.signaletiques@police.vs.ch)) retourniert werden.

In dringenden Fällen ist eine mündliche Anordnung möglich; sie muss später schriftlich bestätigt werden.

Die Staatsanwaltschaft muss vor Bestätigung der Analyseanordnung den Parteien nicht Möglichkeit einräumen, sich zum Experten und die Fragen äussern zu können.

### **1.6 Besondere Aufträge an die Polizei**

Weigert sich die betroffene Person, sich einer polizeilichen DNA-Probe zu unterziehen und/oder ist diese Probe invasiv, dann hat die Polizei eine Genehmigung bei der Staatsanwaltschaft während den Bürozeiten zu beantragen. Die Staatsanwaltschaft darf eine solche Genehmigung erst nach der Eröffnung einer Untersuchung erteilen.

### **1.7 Einsatzübergabe an die Kantonspolizei**

Um eine einheitliche Durchführung der nicht invasiven Probenahme im Kanton Wallis zu gewährleisten, hat der Polizeikommandant die Entscheide der Agenten einem zentralisierten Polizei-internen Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Die kriminaltechnische Abteilung hat die Staatsanwaltschaft über jegliche durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung zu informieren.

## **2. Erkennungsdienstliche Massnahmen (Fingerabdrücke, Identitätsdaten und Gesichtsfotografie)**

### **2.1 Präambel**

Die Kantonspolizei darf die erkennungsdienstliche Erfassung einer Person anordnen (Art. 260 Abs. 2 StPO). Die Analyse der erkennungsdienstlichen Daten hat die Tatsachenfeststellung, einschliesslich der Identifikation einer Person in Sachen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, zum Ziel.

Weigert sich die betroffene Person, sich der Anordnung der Polizei zu unterziehen, so entscheidet die Staatsanwaltschaft (Art. 260 Abs. 4 StPO).

### **2.2 Besondere Aufträge an die Polizei**

Weigert sich die betroffene Person, sich der durch die Polizei angeordneten erkennungsdienstlichen Erfassung zu unterziehen, so hat Letztere eine Genehmigung bei der Staatsanwaltschaft während den Bürozeiten zu beantragen.

Die Staatsanwaltschaft darf eine solche Genehmigung erst nach der Eröffnung einer Untersuchung erteilen.

### **2.3 Einsatzübergabe an die Kantonspolizei**

Um eine einheitliche Durchführung der erkennungsdienstlichen Erfassung im Kanton Wallis zu gewährleisten, hat der Polizeikommandant die Entscheide der Agenten einem zentralisierten polizeiinternen Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Die kriminaltechnische Abteilung hat die Staatsanwaltschaft über jegliche durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung zu informieren.

## **3. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Das vorliegende Dokument ist eine Weisung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 lit. a StPO und bildet Bestandteil der Weisungen des Generalstaatsanwalts vom 3. Januar 2011, Ziffer 12.27.

Die vorliegende Weisung tritt unverzüglich in Kraft und ersetzt die Weisung des Generalstaatsanwaltes des Kantons Wallis betreffend erkennungsdienstliche Behandlungen vom 24. März 2011.

Der Generalstaatsanwalt

Nicolas Dubuis

### **Kopie per Email an :**

- Staatsanwälte des Kantons Wallis
- Kantonspolizeikommandant